Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

4. HEFT DEZEMBER 1923 III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Die Arbeitszeit bei den Bundesbahnen.

Von Robert Bratschi.

(Schluß.)

V.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, trat der Verbandsvorstand des S. E. V. zusammen, um zur Sachlage Stellung zu nehmen. Er trat mit einer Kundgebung vor die Oeffentlichkeit, in welcher folgende Gedanken enthalten waren: Der Bundesratsbeschluß stellt eine willkürliche und vom Gesetzgeber nicht gewollte Anwendung des Artikels 16 dar; die Art und Weise des Vorgehens zeigt mit aller Deutlichkeit, wie notwendig der Zusammenschluß aller Arbeitenden ist. Insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes. In bezug auf die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel wird vorläufig eine abwartende Haltung eingenommen.

Dieser Beschluß war Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Die bürgerliche Presse hat in der „abwartenden Haltung" einen unerträglichen Druck, ein Damoklesschwert, erblickt und hat von einer absurden Argumentation geschrieben. Die kommunistischen Blätter haben über eine „jämmerliche Kapitulation" des Verbandsvorstandes vor dem Bundesrat geschrien. Die überwiegende Mehrheit der sozialdemokratischen Zeitungen und sozusagen die gesamte Gewerkschaftspresse haben den Beschluß als richtig bezeichnet. Auch im Verbande selbst folgte eine, allerdings ziemlich lebhafte, aber nicht in die Tiefe gehende Kritik. Die Kritik in und außerhalb des Verbandes wurde teilweise dadurch geschürt, daß im Verbandsvorstande der gefaßte Beschluß nur 13 Stimmen auf sich vereinigte, während 12 Stimmen auf einen etwas weitergehenden Antrag fielen. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß im Gegensatz zu den Gepflogenheiten in den meisten anderen Verbänden im Eisenbahnerverband die Gewerkschaftsbeamten nicht stimmen können. Auch war eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verbandes abwesend. Diese beiden Faktoren haben zu diesem Ergebnis beigetragen. Von besonderer Wichtigkeit ist es aber, festzustellen, daß die große Mehr-